

Sehr geehrte Eltern,

das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat zur Regelung des Betriebes von Schulen und Kindertageseinrichtungen die „Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO)“ erlassen.

Mit Inkrafttreten der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) am 26.08.2021 gelten seit dem 30.08.2021 geänderte Regelungen für den Schul- und Hortbetrieb. Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung der SchulKitaCoVO vom 09.01.2022 sind Änderungen erfolgt, die im nachfolgenden Text **rot** markiert sind.

Die Regelungen aus der vorherigen SchulKitaCoVO gelten in der aktuell gültigen Fassung weiter.

Regelungen vom 09.01.2022 bis 06.02.2022 - Geltungszeitraum der aktuellen Verordnung

- Aussetzung der Schulbesuchspflicht, ABER kein Anspruch auf eine Beschulung zuhause
- Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung **ODER mit der Wiederaufnahme der Teilnahme am Präsenzunterricht** unwirksam.
- Zutritt zum Gelände von Schule und Hort NUR mit dem **Testnachweis**, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt - **dreimal wöchentlich im Abstand von jeweils zwei Tagen** ein Testnachweis, - Ausnahme: Personen, die die Kinder zum Bringen oder Abholen **kurzzeitig** begleiten oder wenn unmittelbar nach Betreten des Geländes ein Test vorgenommen wird.
- Für Geimpfte und Genesene gilt die Testpflicht nicht, es wird jedoch empfohlen, durch einen Test sicherzustellen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.
- Ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen besteht Maskenpflicht auch im Unterricht.
- Ab dem 29.11.2021 verpflichtend eingeschränkter Regelbetrieb in Grundschulen, Horten und Kindertageseinrichtungen
- Bei angeordneten Schließungen von Grundschulen und / oder Horten haben Schüler, deren Personensorgeberechtigte in Berufsgruppen, welche in der Anlage zur Verordnung abschließend genannt sind, Anspruch auf eine Notbetreuung. **Die Anlage wurde mit der aktuellen Fassung der SchulKitaCoVO aktualisiert**. Die Schulen und Horte sind befugt, von den Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

Der Aufenthalt auf dem Gelände von Schule und Hort ist Personen untersagt, die mindestens eines der Symptome - Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust - zeigen oder sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person absondern müssen.

Kinder, die mindestens eines der oben genannten Symptome während der Hortbetreuung, während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung zeigen, sind unverzüglich durch einen Personensorgeberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person abzuholen. Gleiches gilt, wenn ein durchgeführter Test ein positives Testergebnis aufweist.

Zeigen Kinder mindestens eines der oben genannten Symptome, ist ihnen der Zutritt erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines Symptoms gestattet.

Die Beschränkungen für den Aufenthalt auf dem Gelände - ausgenommen Personen, die sich absondern müssen - **gelten nicht für Personen**, die durch ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion mit negativem Ergebnis nachweisen können, dass keine Infektion besteht sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder eines vergleichbaren Dokuments glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - **OP-Maske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Maske** besteht vor dem Eingangsbereich von Schule und Hort, in Gebäuden und auf dem sonstigen Gelände des Hortes sowie bei Hortveranstaltungen. Ausgenommen sind die im Hort betreuten Kinder sowie während der Betreuung das Hortpersonal.

Weiterhin besteht die Pflicht in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal unter anderem in folgenden Fällen:

- auf dem Außengelände von Schulen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- in der Grundschule innerhalb der Unterrichtsräume
- in den Horten innerhalb der Grupperäume
- auf dem Außengelände von Grundschulen und Horten
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache
- beim Sport
- zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude
- bei der Abnahme von Tests
- für Schüler während einer Prüfung am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Schüler während eines schriftlichen Leistungsnachweises am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Sitzungen der Schulkonferenz, von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung, für Lehrer – Eltern – Gespräche, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- für Sitzungen von Gremien der Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen (Horten) , z.B. Elternrat und Elternversammlung sowie für Beratungsgespräche zwischen Eltern und Kita-Personal, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird

Die Pflicht entfällt, wenn das **Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung aus unabweisbaren Gründen erforderlich ist**.

Alle weiteren Hygienemaßnahmen haben auch weiterhin Bestand.

Bei Fragen können Sie sich gern telefonisch (03586 / 763-151) oder per E-Mail (kita-schulen@ebersbach-neugersdorf.de) an das SG Kita / Schulen wenden.

Ebersbach-Neugersdorf, 12.01.2022